

# RS Vwgh 1996/7/2 96/08/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
14/02 Gerichtsorganisation  
22/01 Jurisdiktionsnorm  
68/01 Behinderteneinstellung

## Norm

ASGG §2 Abs1;  
ASGG §50 Abs1 Z1;  
BEinstG §8;  
JN §1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Der besondere Kündigungsschutz des § 8 BEinstG gehört dem privatrechtlichen und nicht dem öffentlich-rechtlichen Bereich des Arbeitsrechtes an, weil er auf die vertragsrechtliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses durch Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten Einfluß nimmt. Das Feststellungsbegehren, daß auf ein bestimmtes Arbeitsverhältnis die Kündigungsbeschränkungen des BEinstG nicht anzuwenden seien, ist daher eine Arbeitsrechtssache iSd § 50 Abs 1 Z 1 ASGG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996080003.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>